



Ink.

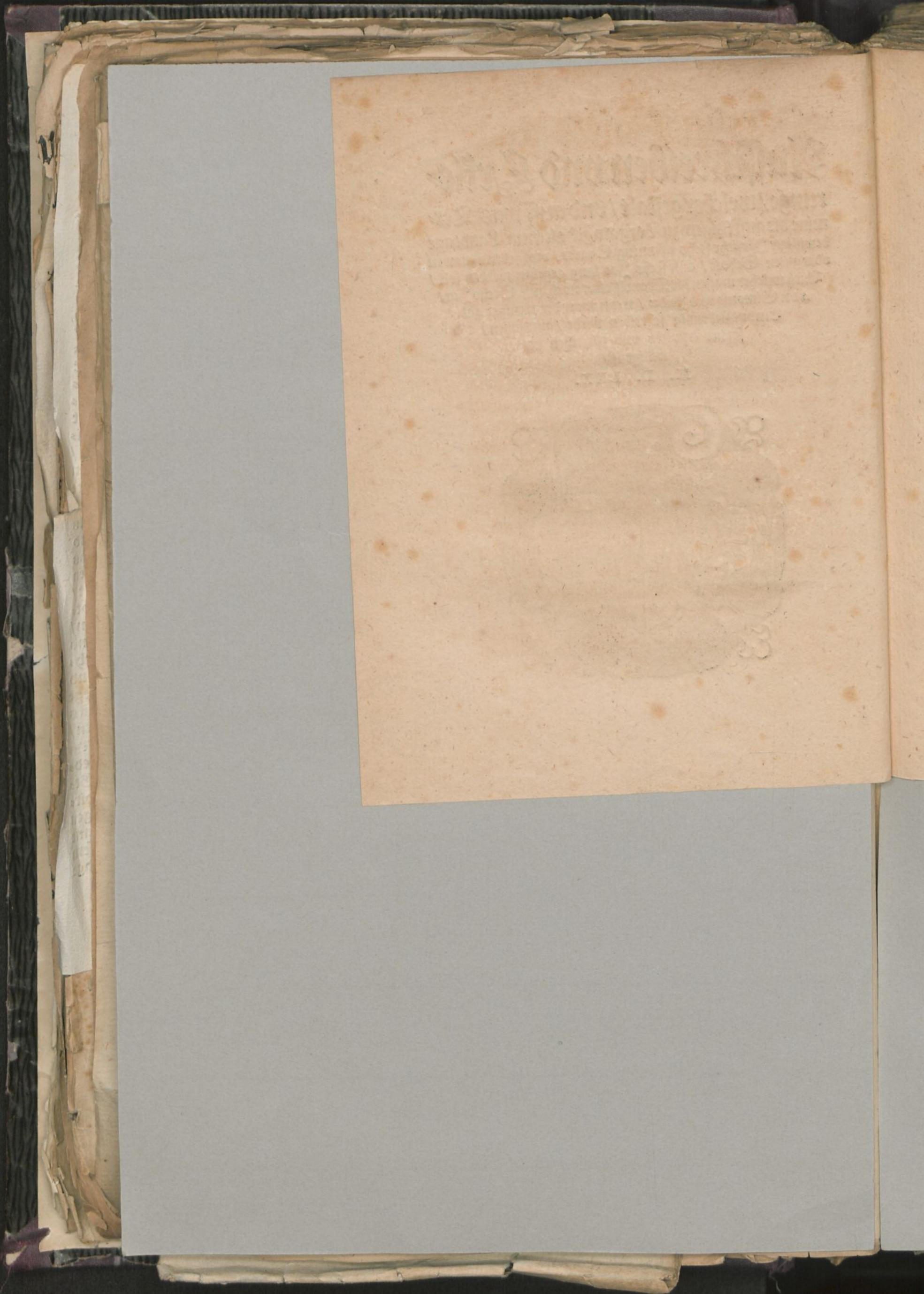
# Ausschreiben vnd Erkle-

runge / welcher gestalt / vnd auff was Ter-  
mine die auff ihigem zu Torgaw gehaltenem Landtage  
bewilligte Järliche sechs pfenning Steuer / von jederm naven  
oder guten Schock / auff sechs Jar lang gegeben werden soll /  
Auch welcher massen die Francksteuer noch auff Sechs Jar /  
von Simonis vnd Juda / wenn man der weniger zal  
Einondsiebenzig schreiben wirdt / anzufahen /  
ferner erst et vnd zureichen bes  
willigt ist /

M. D. LXX.



1570  
686



**W** In Gottes gna-

den: Wir Augustus Herzog zu  
Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Erztz  
marschalch vnd Churfürst/ Landtgraff in Thürin-  
gen/ Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu  
Magdeburg/ Fügen allen vnd itzlichen vnsern Vn-  
derthanen vnd Vorwandten / wes Standes die  
seindt/ zuwissen: Nachdem unsere getreue Landts-  
schafft/ auff dem Landtage / so den negst vorschies-  
nen Dinstag nach Matthei / den Sechsvnd-  
zwanzigsten Septembris / allhier zu Torgaw ge-  
halten wordē/ aus getreuer vnderthenigkeit/sondes-  
rer lieb vnd neigung zu vorrichtung der vns itzundt  
obligender/ inen den von der Landtschafft angezeig-  
ter beschwerung/ vns eine gemeine Steuer / Neme-  
lich: Von einem jedern Narwen oder guten Schock/  
Järlich Sechs pfenning auff Sechs Jar lang ge-  
willigt/ Alles nach fernerem inhalt der Handlung  
vnd Abschiedes des gemelten Landtages / Als ha-  
ben wir vns dervogen mit dem Ausschus vnserer  
Landtschafft vorglichen / das solche Steuer  
nachuolgender meinung/ geben vnd ein-  
gebracht werden soll.

A ij      Bischoffe

## Bischoffe vnd Grauen.

**W**ie es mit der Bischoffe / Graffen vnd Stifftsteuer  
einnahme gehalten werden soll / Wollen wir vnsern /  
vnd vnserer Landtschafft vorordenten zubeuehlen  
wissen.

Welche Graffen vnd Herren / Ambte / Clöster / Rit-  
ter vnd andere dergleichen Gütter erlangt vnd an sich ge-  
bracht / so Ritterdienste auff sich haben / die sollen von den-  
selben mit dieser Steuer vorschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber / solcher erlangten Güter / sol-  
len nichts desto weniger von jedem Nauen schocke / diese  
Sechs pfenning Steuer gleich vnsern vnd derer vom A-  
del Leuthen / geben.

Es sollen auch die Graffen vnd Herren / von denen  
Lehen vnd Erbgütern / welche sie / wie gemelt / von Embtern /  
Clöstern / vnd denen von der Ritterschafft / auch andern be-  
kommen / so mit Ritterdiensten nicht belegt / diese Steuer  
auch erlegen .

### Geistliche .

Die Geistlichen / so nicht Pfarherren oder Kirchens-  
diener seindt / sollen von allen shren Zinsen / einkommen vnd  
nütungen / an Getreidich / Geldt / vnd andern / wañ sich  
solchs auff Funffzig Gulden / höher oder weniger erstreckt /  
welchs vor ein tausent gulden Hauptsumma / höher oder we-  
niger geachtet / vnd alsdann zu Nauen schocken gerechnet /  
von jedem Schock sechs pfenninge geben.

Doctores

## Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelehrten / so inn vnsern Vniuersiteten, zu Leipzig / Wittemberg / vnd andern Schulen / in vnsern Landen lesen / oder sich sonst dorinnen wesentlich enthalten / sollen irer besoldung halben / so sie von ihrer Lection, oder sonst von vns haben / verschonet bleiben / Aber sonst von allen andern iren eigenthumblichen Güttern / sollen sie von jedem Schock sechs pfenninge geben.

## Comptur.

LandComptur / Comptur / vnd Weltliche Ritterbrüder / desgleichen Probste vnd andere Geistliche Personen / sollen von allen ihren Güttern / die sie nicht mit Pferden vordienen / auch werbender Barschafft vnd einkomen / woran das sey / vom Schock sechs pfenninge geben.

## Hospitalien / Gemeine Kasten / vnd Schulen.

Die Hospitalien / Gemeine Kasten / Schulen vnd Krancke Leute / die nicht werben können / sollen von irem einkomen mit der Steuer nicht belegt werden / Aber ihrer Vnderthanen halben / soll es gehalten werden / wie hernach volget.

## Closter Gütter.

Von dem Einkommen der Kloster Gütter / so nicht verkaufft / oder sonst zu Schulen angewendet worden / soll solche Steuer auch erlegt werden / So sollen auch der

A iij Closter

Clöster vnd Schulen vnderthanen/ein jeder seinem herkommen vnd stande nach / sich gleich den andern/ mit erlegung dieser Steuer vorhalten.

Hette auch jemandts ein Geistlich oder Kloster gut an sich bracht /dauon er keine Ritterdienst thette / Solch Gut soll gleich andern Erbgütern/ das Schock mit sechs pfenning vorstewret werden.

### Die von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehengütern/welche mit Ritterdienst belegt / vnd vordienet werden / dieser Steuer halb genzlich frey sein.

Aber die Lehengüter/welche durch einen jedern selbst/ oder durch andere nicht vordienet werden / die sollen sie so wol / als die Erbgüter / vnd werbende barchafft / jedes schock mit sechs pfennigen vorstewren / Sie weren dann dessen von vns ausdrücklich anders befreihet.

### Leibgedinge.

Die Witfrawen vom Adel/sollen geben von jren eigen thümlichen Erbgütern vnd werbender barchafft/ wo sie die haben / vom schocke sechs pfenninge. Wo sie aber ihre Leibgüter auff Lehen haben/welche mit Ritterdiensten belegt sein/dauon sollen sie nichts geben.

Von Lehen vnd andern Gütern/ dor auff widerkeuffliche Zinse vorschrieben.

Von den Lehen vnd andern Gütern/die mit Järlichen wider

widerkeufflichen Zinsen/aufferhalb Landes zugeben/beschweret sein / sollen dem ihenigen / der die widerkeuffliche Zinse empfehlet / von jedem schock sechs pfenning / weil es vorwerbendt geldt zuachten/ an den Zinsen abgekürzet/ vnd den Steuer Einnehmern / neben klarem bericht erlegt werden / Vnd sol dieser halben keiner den andern / seiner von sich gegebenen vorschreibung wegen / zu rede setzen.

### Von den Außlendischen Personen/ die Güter in vnsern Landen haben.

Wo ehliche vom Adel oder andere Außlendische Personen / Erbgüter/ beweglich oder vn beweglich / oder auch Lehengütter / die sie vns nicht mit Pferden vordienen/ als Forwerge / Weinberge vnd anders / in vnsern Landen haben/die sollen sie/ein jeder nach seinem stande/ jedes Schock mit sechs pfennigen vorstewren.

### Von außgeliehenem Gelde.

Von Gelde das außgeliehen ist/ dauon man einigen nutz zugewarten/ an welchem orte das sey/ Wann solechs bey andern Herrschafften nicht vorstewret / vnd des wegen vnsern vorordenten Einnehmern dieser Steuer/in dem Kreis/ so am negsten gelegen/ nicht gnugsam schein/ das deme also sey/ vorgeleget wirdt / soll diese Steuer / als von jedem Schocke sechs pfennige gegeben werden.

Hetten

Hetten auch so: st die Vnderthanen im Lande gelde/  
inn oder außershalb vnserer Lande / auff widerkauff stehen /  
Sollen sie dasselbe gleich dem werbenden gelde vorstew-  
ren.

### Freye Heuser.

Die Freyen Heuser / sollen den Erbgütern gleich /  
als jedes Schock mit sechs pfenningen vorstewret werden.

### Welche Ansis auffm Lande haben.

Welcher auch / wes Standes der sey / einen Ansis /  
oder andere güter auffm Lande hat / dorauff keine Ritters-  
dienst hafften / so mit Pferden geleistet werden / Der soll  
denselben seinen Ansis / sampt seiner zugehörung / vnd an-  
dere Güter / gleich andern seinen Erbgütern vorstewren .

### Von Stedten vnd Bür- gern.

Die Commun / Bürger / Händler vnd Einwo-  
ner der Stedte / Flecken / oder Merckte / sollen von dem  
Werth aller ihrer ligenden Güter / auch werbender bar-  
schafft / vnd allem andern / nichts außgeschlossen / dann  
Silbergeschirre / güldene Ketten / Kleinot / vnderbende bar-  
schafft / Hausgerethe vnd Kleider / je von einem schock sechs  
pfenninge geben.

Von

**Von der Communen Gütern  
auffm Lande / vnd der Bürger  
Manlehen.**

Welche Communen / Güter auffm Lande haben /  
vnd dieselben mit Pferden nicht vordienen / Die sollen sie  
andern Erbgütern gleich vorstewren / Do auch sonderli-  
che Bürger / Manlehen güter / so mit Pferden nicht vor-  
dient haben / dauon sollen sie gleich andern shren gütern /  
die Steuer geben.

**Händler die im Lande nicht  
gesehen.**

Die ihenigen so Werbung vnd Handtirung in vn-  
sern Landen treiben / vnd sich dorinnen enthalten / oder ihre  
Factorn dorinnen haben / ob sie wol mit eigenen Heusern /  
oder unbeweglichen Gütern dorinne nicht gesehen seindt /  
Sollen ihr Handelgeldt / Zinss / vnd alles ir werbend Gut  
vnd vermögen / so sie in vnsern Landen haben / gleich vn-  
sern Bürgern / wie obstehet / in dieser anlage vorstewren.

**Andere Personen / die in vnsern Lan-  
den wesentlich / vnd doch nicht besessen sein /  
vnd keinen handel haben.**

Alle andere Personen / die im Lande nicht besessen /  
es seindt Ambtleute / Schösser / Gleitfleute / Schultheissen /  
Vorsteher der Clöster / Ambt vnd Stadtschreiber / Förster /  
B Nicht

Mietmüller/ Schmiede auff den Dörffern/ Factor vnnnd  
Hüttenfchreiber/ Zehendner vnd andere / niemandts auß  
geschlossen / Sollen ihre beföldung / Habe vnnnd Gütter /  
gleich andern vnfern Vnderthanen vorftewren.

### Der Pawersman.

Der Pawersman foll von allen feinen Güttern/ ligende  
vnd farende/ dorinnen nichts außgeschlossen fein foll/ daß  
feine vnwerbende Barschafft/ Kleidung/ Haufgerethe/ Zug  
vnd Feder viche/ von jederm nawen Schock / sechs pfennin  
ge geben.

### Ob jemandts liegende Gütter / vnd keine eigene behaufunge hette.

Wo jemandts ligende Gütter hette/ woran die wech  
ren/ der foll / ob er gleich keine eigene behaufung hette / die  
gleich andern vnfern Vnderthanen vorftewren.

### Vnuortagt Erbegelt / vnd Auß ftehende fchulde.

Welcher von feinem Gut Erbegelt oder fonft an  
derer vrfachen halben / manhaftig fchuldig ift / der foll  
nichts deſto weniger fein Gut nach widerunge allenthalben  
vorftewren/ Doch mag er den ihenigen/ von dem Erbegelde/  
fo in dieſem Jare / dorinne die Steuer gefallen foll/ vortagt  
wirdt/

wirde / die Steuer / so hoch sich dieselbe erstreckt / abkürzen.

### Wie obgeschriebene Steuer soll erlegt werden.

Die von der Ritterschafft / sollen bey den Pflichten / damit sie uns vorwandt / ihre Lehengüter / welche mit Pferden nicht vordienet / desgleichen die Erbgüter vnd werbende barschafft / Aber die von Stedten vnd Bawrschafft / vormittelt einem geschwornen Eide / ihre Güterschätzen / vnd diese Steuer erlegen / Aber die Geistlichen / Doctores vnd andere / wes Standes die seindt / sollen bey dem Eide / denen ein jeder seiner Obrigkeit geschworen / obbenelcte Steuer entrichten.

### Wann die Steuer sol erlegt werden / vnd wie viel auff einen jedern Termin.

Die Steuer soll erlegt werden / auff folgende vnderschiedliche Termin / Nemlich / Drey pfennige auff Anndree dieses Siebenzigsten / drey pfennige Trinitatis des negst folgenden Ein vnd siebenzigsten jars / vnd also vordens auff dieselben zwene Termin / allewege drey pfennige / bis zu außgang der Sechs Jahr.

B ij Au

**An was Münz die Steuer soll  
erlegt werden.**

Es soll die Steuer mit solcher Münze / so in vnsern  
Landen genge vnd gebe / erlegt / vnd der Büldengroschen  
zu vier vnd zwanzigt groschen genommen werden.

**Wo ein jeder seine Güter sol  
vorstewren.**

Ein jeder soll seine Güter / derselben Lehen vnd Zins-  
herren / der die Erbgericht dorauß hat / vorstewren / der da  
auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein jeder ge-  
schast / soll zuhalten / vnd den verordneten Einnemern / neben  
der steuer zu vberantworten schuldig sein / Welche aber bis  
anhero die steuer in die Embter entrichtet / die sollen sie noch  
dorein gebē / Doch vnbeschadet der Erbherren zustehender  
gerechtigkeit vnd gerichte.

**Straff derer / so ihre Güter zu gering/  
vnd nicht irem billichen Werth nach vor-  
stewren / oder ihre werbende Bars-  
schafft vorschweigen.**

Wo auch einer hinderkommen / wer der auch sey /  
der seine Güter vnd vormögen / auch die werbende Bars-  
schafft / auff die pflicht / darauff es einem jedern / wie obge-  
melt gelassen / irem billichen Werth nach / nicht vorstewren /  
vnd dorinnen seine werbende Barschafft vorschweigen wür-  
de /

der / Der oder dieselben sollen gebürlicher weise / vnd nach  
gelegenheit / von vns / ernstlich gestrafft werden.

## Die Personen so zur Einnahme solcher Steuer vorordent.

### Im Churfreis.

Moris von Thümen zur Lishitz  
Bürgermeister zu Wittenbergk.

### Im Düringischen Kreis.

Hartman Goldacker.  
Bürgermeister zu Salza.

### Im Meißnischen Kreis.

Hans Christoff von Bernstein zum Borten.  
Seiffart von Schönfeldt.  
Bürgermeister zu Dresden.

B ij. Im

Im Leipzigerischen Kreis.

Haubolt von Starschedel.  
Caesar von Breittenbach.  
Bürgermeister zu Leipzig.

**B** Egern derhalben/das ein jeder/wes Standes er sey/  
sich hirnach richte/vnnd die Steuer/auff die ange-  
zeigten Termin einbringe/vnd den geordneten Ein-  
nehmern/wie gemelt/zustelle vnd vberantworte/Würde sich  
aber jemandes des weigern oder seumig werden/die Steuer  
von seinen Vnderthanen einzubringen vnd zu antworten/  
der sol vnserer ernstern straffe gewertig sein/An  
deme allen geschicht vnser ernstern wille  
vnd meinunge.



Francis

## Trancksteuer belan- gende.

Nachdem vns auch vnser getre-  
we Landtschafft / auff vnser gnedigs be-  
geren / auff jetzt gehaltenem Landtag /  
die grosse Trancksteuer / wie die ihndt  
gereicht wirdt / von *Simonis vnd Iudæ*, wenn man  
der wenigern Zahl Einundsiebenzig schreiben  
wirdt / anzufahen / noch Sechs Jar lang / zu ab-  
legung vnd vorzinsunge vnser schulden / erstrackt  
vnd zureichen aus vndertheniger zuneigung / be-  
willigt / Vnd doneben vnderthenigst gebeten / dor-  
an zu sein / vnd diese vorsehung zu thun / das der  
Trancksteuer halben / hinfort durchaus gleichheit  
gehalten werden möchte.

Als ist vnser gnedigs begeren / hirmit be-  
uehlende / ein jeder / wes standes der sey / auch  
die Communen / in Stedten / Flecken vnd Merck-  
ten / vnd sonst meniglich / so Weinwachs hat /  
vnd zu brauen von alters hero berechtigt ist / wolle  
innhalts der hieueorn publicirten / sonderlich aber  
dem

dem Ausschreiben nach/ so wir am dato Pochaw/  
den vierzehenden Nouembris / Anno 20. Sie-  
benundfunffzig / der Francksteuer halben / im  
Druck haben außgehen lassen/ die Francksteuer/  
auff eine jedere frist vnd tag / wie ihme derselbe  
inn solchem Ausschreiben vormeldet vnd nam-  
haftig gemacht worden/ von den Bieren vnd  
Wein/ so einem jedern/ von einem Termin zum an-  
dern/ erwechst/ erkaufft/ gebrawet/ vnd förder auß-  
geschanckt oder verzapfft wirdt/ mit fleis einbrin-  
gen/ vnd den Einnehmern solcher Francksteuer/  
indem Kreis/ dorinne er gefessen vñ damit bezirckt/  
bey vormeidung der dorauß gefassten straff der  
Zehen gülden/ neben klaren richtigen besiegelten  
vorzeichnüssen/ wie erwehnet vnser Ausschreiben  
solchs erfordert/ vnd einem jedern bey obgesazter  
straff der Zehen gülden/ zuthun auffleget/ oberant-  
worten/ Auch solchem Ausschreiben sonsten / mit  
überschickung gnugsamen berichts / da inn eines  
oder mehr Gebiete/ eine oder mehr frist zur Franck-  
steuer / nichts einkeme / wohero sich solchs geur-  
sacht/ Desgleichen der Zettel / Kerbhölzer vnd  
anders halben/ bey vormeidung mehr gedachter  
zehen gülden straff/ gehorsamlich nachsetzen vnd  
folge thun/ vnd solchs nicht anders halten / Wie  
wir dann vmb mehrer nachrichtung willen / er-  
wenth

wentz vnser / Anno 2c. Sieben vnd funffzig außge-  
gangen Ausschreiben / hieran haben Abdrucken  
lassen / Vnd beschicht an diesem allen / wie obge-  
melt / vnser ernster wille vnd meinunge. Des zu  
Vrkundt haben wir vnser Secret hierauff Dru-  
cken lassen / Geben zu Torgaw den Sech-  
sten Monats tag Octobris / Nach Christi vns-  
fers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt /  
Tausent / Fünffhundert / vnd im Sibentzigsten  
Jahre.



¶ Folget

Folget der Abdruck oberwents  
Francksteuer Ausschreibens.

**Von Gottes gnaden:**  
Augustus Herzog zu Sachsen / des  
heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch/  
Churfürst/ etc. vnd Burggraff  
zu Magdeburg.

**L**ieber getreuer / Welcher gestalt  
vnsere getreue Landtschafft / auff den hievor gehal-  
tenen Landtagen/eine Steuer von dem Getreide be-  
williget/ Vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir des vor-  
schiennen Fünff vnd funffsigsten Jars zu Torgaw gehalten/  
von Simonis vnd Jude desselben Jars anzurechnen/noch  
auff acht Jar / zu ablegunge des grossen schulden lastis /  
so wir in angehender vnser Churfürstlichen Regierunge/auff  
vnsern Landen/ Ampten vnd Stedten/haffende befunden /  
erstrackte worden / dessen weist du dich zu erinnern.

Wiewol wir vns nun vorsehen gehabt / es würde ein  
jeder solchem Landtags beschlus nach/vnd den dor auff mehr  
dann eius erfolgten Ausschreiben vnd Erklarunge / desglei-  
chen der erkündigung vnd vnderrichtung/ so wir durch ehliz-  
che/die wir des wegen vorruckter zeit herum geschickt/ haben  
nehmen vnd thun lassen/ zu vndertheniger gehorsamer folge/  
solche

solche Trancksteuer von dem Getrencke/ an allem Einheimischen selbst erwachsenen/ auch Frembden vnd Aufländischen Weinen/ desgleichen an allen heim vnd eingebrawenen/ auch frembden vnd außwertigen Bieren/ so seine Vnderthanen eine jedere frist/ vorkaufft oder vorzapfft/ auch ein jeder so es befugt/ vor sich selbst hat ausschenden lassen/ mit fremdem fleisse eingebracht/ vnd acht tage vor einem jedern Leipzigerischen Markte/ den vnder Einnehmern / inn dem Kreisse/ darinn er gefessen/ oder damit bezirckt / neben richtigen Registern vnd vorzeichnüssen / innhalts oberwehnter Ausschreiben/ vnd der dorauß erfolgten erklerunge / vberantwortet haben/ damit solche steuer den Ober Einnehmern / folgens gegen Leipzig zeitlich / vnd also im eingange eines jedern Markts/ zugeschickt/ vnd fürder durch sie / zu deme/ darzu dieselbe bewilligt vñ erstrackt / angewandt worden were.

So gelanget vns doch glaublichen an / das solches von vielen bis anhero nicht beschehen / Welchs vns dann von denselbigen/ nicht wenig befrembdet/ Von den sñenigen aber/ so sich hierinnen oberwehnter bewilligunge / Landtags beschlus/ vnd vnsern dorauß erfolgten Ausschreiben / gemessen vnd gehorsamlich vorhalten/ vormercken wirs gnediglich.

Diueil dann aus solcher vnrichtigen vnd vorzüglichen erlegung/ erwehnter Trancksteuer / bis anhero nicht allein dis erfolget/das die vnder Einnehmere ihre Rechnunge/ von einem Termin zum andern / nicht richtig halten vnd schliessen können/ Sonder die Ober Einnehmer/ haben auch auff solche Trancksteuer / in den Leipziger Markten/lanze vorgeblichen warten / vnnotdürfftigen for

E ij sten

stein treiben / Vnd sintemal die Francksteuer zu rechter  
zeit vnd vor voll nicht einkommen / mit den Leuthen / derer  
Hauptsummen sellhafftig / zum teil auff lengere fristen / han-  
deln / Auch damit den jhenigen / so ihres geldes benötiget / von  
wegen gemeiner Landtschafft / desto besser glauben gehalten /  
zum offternmal gelt auff Zinse auffnehmen müssen / Das  
dañ alles nachblieben / do die Francksteuer zu rechter gebür-  
licher zeit / one vorminderung von den Gerichtshabern / den  
vnder Einnehmern vberantwort worden were / Vnd sol-  
che vnrichtigkeit künfftiger zeit nachbleiben / ein jeder die  
Francksteuer von seinen Vnderthanen zu rechter zeit ein-  
bringen / vnd dieselbe neben deme / so er von denen Bieren  
vnd Weinen / so ein jeder vor sich selbst ( wo ferne er dessen  
von alters hero berechtiget vnd befüget ) auszupffen / oder  
vorkauffen leß / den vnder Einnehmern / in dem Kreisse / dar-  
inn er gefessen / oder damit bezirekt / sampt richtigen Regis-  
tern vnd vorzeichnüssen / wie hernacher folget / vberantwort  
ten möge / Auch vnder den gehorsamen vnd vngehorsamen /  
vnterscheidt gehalten / vnd den vngehorsamen / solch ihr vn-  
gebürlich vornemen / lenger nicht zugesehen / Sondern sie  
deswegen / im fall ihrer fernern wegerunge / zu gebürlicher  
straff angehalten werden / So ist deme allem noch vnser be-  
fehlich bey straff zehen gülden gebietende / das du hinfüro die  
Francksteuer / von den Bieren vnd Wein / so in deinem Ge-  
biete / von einem Termin bis zum andern / erwechst / erkaufft /  
gebrawet / vnd fürder ausgeschanckt oder vorzapfft wirdt /  
mit fleis vnd der gestalt einbringest / das du dieselbe jedes-  
mals / auff nachfolgende vnderchiedliche fristen jedes jars /  
so lange solche Francksteuer noch steht / Nemlich / Was  
zwischen Crucis vnd Lucie gefelt / auff den N. tag  
Lucie nechstkünfftig / damit anzufahen / desgleichen was  
zwischen

zwischen Lucie vnd Qualimodogeniti gefelt/auff den N.  
tag nach Qualimodogeniti. Vnd was zwischen  
Qualimodogeniti vnd Exaltationis Crucis gefelt/den N.  
tag Exaltationis Crucis / den verordneten vns  
der Einnehmern im N. Kreisse/gewislichen vnuors  
mindert/ neben klaren vnd richtigen vorzeichnüssen / wie  
viel Scheffel Gersten oder Malz / auff jedes gebrewde ges  
schütt/ was dorauß gegossen/ wie viel Faß / Viertel / Ton  
nen/ oder Eimer Bier/ dorans worden / auch was dauon  
ausgeschanckt oder vorkaufft / Dergleichen wie viel Faß /  
viertel/ tonnen oder einer Wein/ jedes Jar/ dir vnd deinem  
Vnderthanen / vnderschiedlichen erwachssen / Auch wie  
viel du oder deine Vnderthanen / desselben erkaufft / vnd  
bey weme solches beschehen/ neben deme/ wieviel dauon vor  
zapfft oder vorkaufft/ auch wohin vnd weme solche vorkauf  
funge beschehen/vnd also an Wein vnd Bier/auff jedere frist/  
im Neste bleibet/ vberantwortest/ Vnd an deme allem / kei  
nen mangel oder vorzugt / vorstehen lassst.

Ob auch gleich auff eine oder mehr fristen / in deinem  
Gebiete/ kein eigen gebrawet Bier/ oder erwachssener Wein /  
ausgeschanckt würde/ Sondern du oder deine Leute/ erholt  
tet euch dessen in vnsern Stedten / So wollest nichts deste  
weniger solches/den VnderEinnehmern / eine jedere frist /  
beneben deme/ wohero sichs geursachet / das es nachblieben /  
schrifflich vormelden/ Vnd jnen daneben die zetteln / so  
du oder deine Leute in vnsern Stedten/ in welchen/ vnd bey  
weme/ das Bier oder Wein/ gekaufft vnd auffgeladen/vber  
schicken/damit man dieselben Zettel/ legen der Stedte / inn  
welchen solch Bier oder Wein geladen/Trancksteuer Regi  
stern / halten vnd sehen möge / ob solche Zetteln mit den  
Registern vberlein treffen.

E iij Würde

Wärde aber solches alles/wie obstehet/ auff einen oder  
mehr Termin/ von dir vorbleiben (welches wir vns doch  
aus oberzalten vnd andern mehr vrsachen / zu dir nicht  
vorsehen wollen) so haben wir den verordenten vnder Ein-  
nemern/ in dem Kreisse/ darinn du gefessen / oder damit be-  
zirckt/allbereit diesen entlichen vnd ausdrücklichen beuehlich  
gethan / das sie die shenigen/ so sich inn ihrem befolhenem  
Kreisse/ mit vberantwortung der Francksteuer / vnd richti-  
gen Registern/ hinsüro vngheorsamlich erzeigen/ vnd diesel-  
be auff die bestimpten tage/ nicht vberschiecken werden / als-  
balde auffzeichnen / vnd vns solch vorzeichnüs zu vnsern  
handen zuschiecken sollen/ Dorauff wollen wir die oberwen-  
ten zehen gülden straff / von den vbertretern / dis vnser bes-  
fehlichs / vnd der Ausschreiben vnd Erklärungen / so der  
Francksteuer halben hiebeuor im Druck ausgangen/so offte  
die vrbrechung beschiet/ vnnachsestlichen einzufordern / im  
fall der wegerunge / des wegen die hülfte ergehen / auch die  
Francksteuer hinsüro/ an denen orten / do der vnfleis vnd  
vngheorsam vormerckt/ selbst einnemen zulassen/ zubesehlen  
wissen/ Welchs wir dir darnach zurichten/ nicht haben wol-  
len vorhalten/ Vnd beschicht doran vnser genzliche  
zuorlesige meinunge / Datum Lochow den  
14. Nouembris / Anno 2c. Lvij.

SSO

ch  
ht  
na  
des  
ch  
em  
otie  
fela  
ilfo  
ern  
ens  
bes  
der  
offte  
/im  
die  
und  
hlen  
wols  
he





Vf 2521

~~ink~~

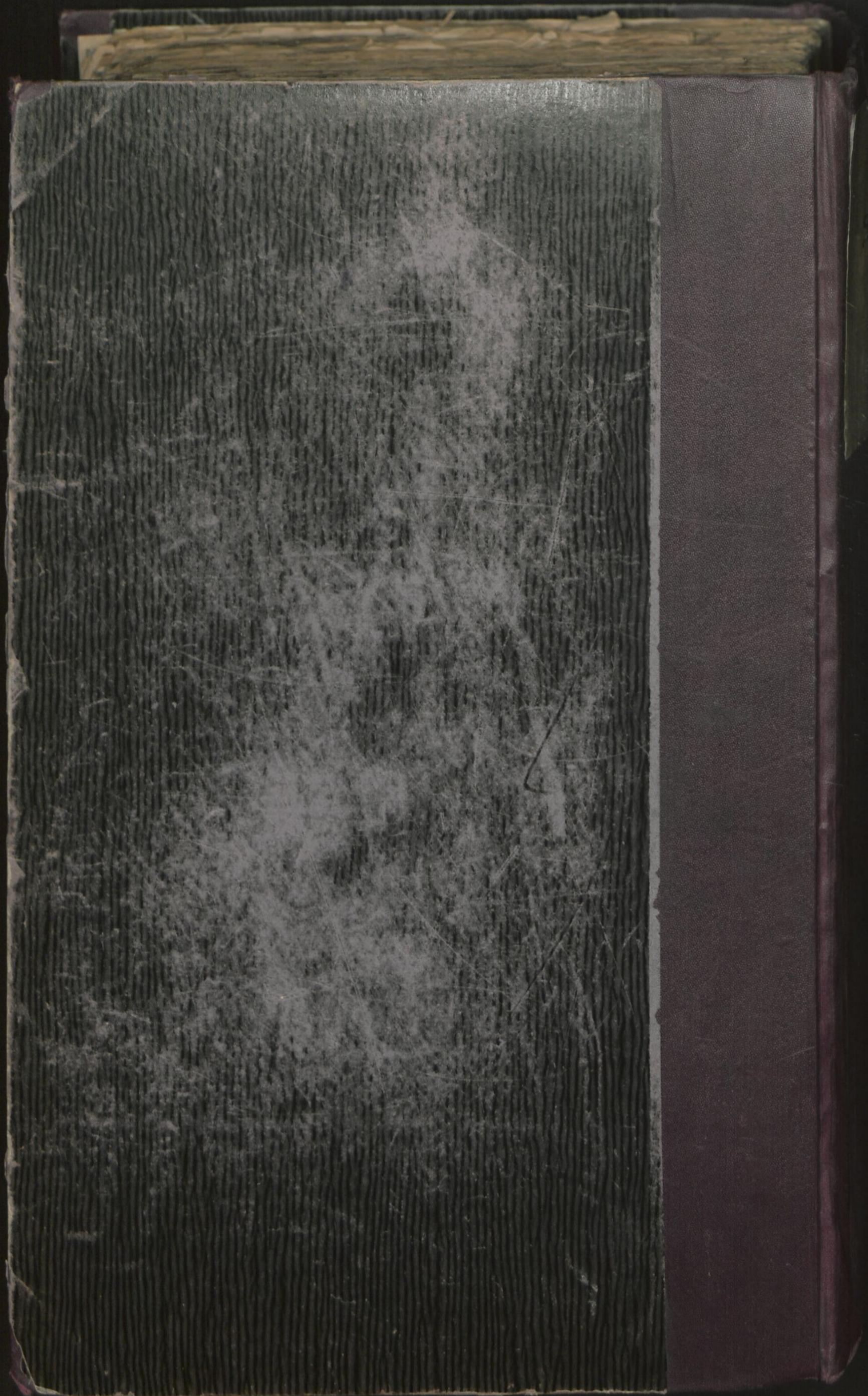
4°

Ink.

INK

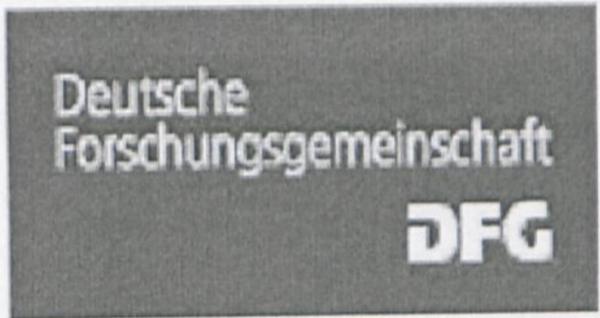
V317





199

15



**Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**

Digitalisierung von Drucken des 16. Jahrhunderts

**VD16 ZV 13598**

Ausschreiben vnd Erkle=runge/ welcher gestalt/ vnd auff was Ter=mine  
die auff jtzigem zu Torgaw gehaltenem Landtage bewilligte J#[ae]rliche  
...

**Vf 2521.4 (73)**

**Ponickau H.50 1.Etage**

Hs. - Abt.

- Nicht auffindbar
- Signatur fehlerhaft



ZV 13598

Visual Library

